

# Fächervergütung im pädagogischen Dienst (PD)

## (§ 22 LVG)

### **Grundsatz**

Vertragsbedienstete im pädagogischen Dienst erhalten eine monatliche zusätzliche Vergütung, wenn sie laut Lehrfächerverteilung in der Sekundarstufe I (z. B. Mittelschule, WMS, ASO) oder an polytechnischen Schulen in bestimmten Unterrichtsgegenständen eingesetzt sind. Dazu zählen Deutsch, Mathematik sowie lebende Fremdsprachen (sogenannte Fächervergütung „C“).

### **Voraussetzungen**

Ein Anspruch entsteht, sobald regelmäßig mindestens eine Wochenstunde in einem der genannten Fächer gehalten wird. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, Förderunterricht oder Unterricht im Rahmen der Lernzeit handelt.

Die Vergütung wird monatlich ausbezahlt, zählt jedoch nicht zum Grundgehalt und wird daher bei Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.

### **Ferienregelung**

Während der Hauptferien wird die Vergütung in jenem Ausmaß weitergewährt, das dem durchschnittlichen Anspruch im vorangegangenen Unterrichtsjahr entspricht.

### **Änderungen im Einsatz**

Wird die Lehrfächerverteilung so geändert, dass die Voraussetzungen für die Vergütung wegfallen oder sich verändern, wird die Fächervergütung entsprechend angepasst oder eingestellt.

### **Teilzeitbeschäftigung**

Eine Kürzung der Fächervergütung aufgrund von Teilzeit erfolgt nicht.

### **Sabbatical**

Während der Dienstleistungsphase eines Sabbaticals wird die Vergütung so weitergeführt, als würde kein Sabbatical bestehen. In der Freistellungsphase entfällt sie hingegen.

### **Ruhen der Vergütung**

Die Auszahlung wird unterbrochen, wenn eine Lehrperson länger als zwei Wochen vom Dienst abwesend ist (z. B. bei Krankheit oder Kuraufenthalt).

### **Ausnahmen vom Ruhen**

Keine Unterbrechung erfolgt bei

- Abwesenheit infolge eines Dienstunfalls sowie
- Zeiten von Sonderurlaub oder Pflegefreistellung.